

Die Geschwornen sollen sich im Freymachen unverweislich halten.

§. XXVIII. Im Freymachen der Zechen, Massen, oder Stolln, sollen sich die Geschwornen aufrichtig, unpartheyisch und unverweislich halten, auf daß Niemand bevorthelt werde.

Es sollen auch die Geschwornen alle vierzehnen Tage ein jegliche Zeche befahren, eigentlich besehen, und erkundigen, wie darin gebauet wird. Und wo sie einigen Unfleiß befinden an dem Zimmern und anders, daß der Gewerken Schaden und Nachtheil ist; daß sollen sie einem jeglichen Steiger gültlich untersagen, und zum andernmal wieder finden, alsdann dem Bergmeister bey ihrer Pflicht anzeigen, der soll sie um ihren Unfleiß härtiglich strafen, und darzu des Amts entsetzen: dervhalben ihnen von jeder Zech, so bauhaftig, oder mit Frist erhalten, alle Quartal, wo sie einfahren, sechs Silbergroschen soll gegeben werden.

Die Geschwornen sollen auch fleißig Aufmerken haben, daß die Steiger, so allenthalben auf die Zechen verordnet, ihre Schicht und Arbeit treulich warten, und welchen sie an seiner Arbeit unfleißig befinden, bey ihren Pflichten dem Bergmeister anzeigen, damit sie darum gestraft werden.

Von der Geschwornen Besoldung und Lohn.

- Von einer Seding = Stufen zu schlagen. 2. Groschen.
- Von einem Besichtigen. 2. Gr.
- Von Freyfahren. 6. Gr.
- Von einem Steiger einzuweisen. 2. Gr.

Was hierinnen nicht gemeldet wird, soll ihnen nach herkommenden Gebrauch gegeben werden.

§. XXIX. Der Bergschreiber soll auf alle Leihe-Tage, neben dem Bergmeister und Geschwornen, gegenwärtig seyn, und alle alte und neue Zechen, wie die verliehen und bestetiget werden, nach Anzeige der Muthzettul, so man vor allen Dingen pflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Flözen, ingleichen auf welchem Tag, nach weme, wie und mit welchem Unterscheid verliehen ist, daß auch dem Aufnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichniß geben, und soll zu den alten ein sonderlich, desgleichen zu den neuen, ein Buch haben.

In Aufnehmung der alten Zechen soll der Bergschreiber eigentlich neben andern ausdrücklich verzeichnen, welchergestalt die Zeche frey bewiesen.

Ingleichen soll der Bergschreiber über alle Fristung, Steuer, Schiede, Verträge, Vermessen, Nachlassung, Retardata, und anders, sonderliche Bücher halten, zu denselbigen soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, und darinnen solche Bücher, wann man dieselben zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschließen und wohl verwahren sollen.

Von des Bergschreibers Lohn.

Vom Einschreiben:

- Einer neuen Zech. 6. Pf.
- Einer alten Zech. 1. Silber. Gr.
- Einem Schiede von jeglicher Gewerkschaft. 6. Pf.
- Einer Steuer. 6. Pf.
- Einer Frist. 6. Pf.

Vom Ab- und Zuschreiben.

- Einer Schicht. 2. Gr.
- Einer Klag aus dem Buch. 1. Gr.
- Einer Hülz zuschreiben. 1. Gr.

Und was der obbestimmten Stück, und dergleichen Berghandel, in Beyseyn des Bergmeisters und Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll unkräftig gehalten und geacht werden.

Der Bergschreiber soll alle Zubußbrief schreiben, und von einem über ein Silbergroschen nicht nehmen.

Von Bestellung Schichtmeister und Steiger.

§. XXX. Ein jeder Aufnehmer oder Lehenträger mag nach Gefallen des mehrern Theils seiner mit Gewerken, doch mit Vorwissen unsers Bergamtmanns oder Verwalters und Bergmeisters, seine Zeche einem tauglichen Schichtmeister, und Steiger befehlen. Aber wann die Gewerken einen Schichtmeister oder Steiger setzen, oder aufnehmen, den sollen sie für unsern Bergverwalter und Bergmeister stellen, und die Pflicht und Vorstand von ihnen nehmen, wie es sich gebührt, und, nach Gelegenheit ihrer Ausrichtung, soll ihnen von unsern Bergbeamten Lohn gesetzt, und gegeben werden, damit sich doch Niemand zu beschwehren habe.

¶ ¶ ¶

Daß